

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 11.12.2013 fand in Lissendorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Lissendorf statt.

### **Aus der öffentlichen Sitzung:**

#### **Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Lissendorf- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung**

##### **Sachverhalt:**

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

##### **Beschluss:**

Der Rat genehmigt die Annahme der Spenden.

### **Festsetzung der Friedhofsgebühren**

##### **Sachverhalt:**

Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt im Jahre 2004 kalkuliert und festgesetzt.

Aufgrund des relativ langen Zeitraumes und durch die Zulassung von einer weiteren Bestattungsart (Urnenrasengräber) wird nunmehr eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich. Die Kalkulation erfolgt wie bisher im Äquivalenzziffernverfahren, d. h. die Kostenunterschiede werden durch Verhältniszahlen/Gewichtungsziffern (Flächenverbrauch und Pflegeaufwand) ermittelt.

Die neuen Gebührensätze werden, entsprechend den Vorgaben der Friedhofssatzung in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, eine jährliche Verlängerungsgebühr für Wahlgräber (siehe Beschlussvorlage) festzusetzen.

Da gemäß der doppelten Gebührenkalkulation die Auflösung der Grabnutzungsentgelte mit in die Gebührenkalkulation einfließen, bleiben die neu errechneten Gebühren in etwa gleich hoch, trotz der gestiegenen Preise seit der letzten Kalkulation.

Die Grabanfertigung erfolgt seit Mitte des Jahres durch den Bauhof zu festgelegten Preisen.

Hierauf wurde ein Zuschlag von 10 % für Unvorhergesehenes (z. B. Fels) erhoben.

##### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat ab dem Jahr 2014 folgende Friedhofsgebühren neu festzusetzen:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grabstellengebühr für Erdbestattungen: |          |
| 1.1. Reihengrab                           | 525,00 € |
| 1.2. Einzelwahlgrab                       | 630,00 € |

Verlängerungsgebühr pro Jahr	21,00 €
1.3. Doppelwahlgrab	1.560,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	52,00 €
1.4. Dreierwahlgrab	2.490,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	83,00 €
1.5. Viererwahlgrab	3.390,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	113,00 €
1.6. Kindergrab	194,00 €
2. Grabstellengebühr für Feuerbestattung:	
2.1. Urnenreihengrab	194,00 €
2.2. Einzelurnenwahlgrab	240,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	8,00 €
2.3. Doppelurnenwahlgrab	480,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	16,00 €
2.4. Urnenrasengrab	510,00 €
2.5. Urnenanonymgrab	194,00 €

### 3. Benutzungsgebühr Leichenhalle

Variante 1 / 2 / 3

### 4. Grabanfertigungsgebühr

4.1 Erwachsenengrab	500,00 €
4.2 Kindergrab	300,00 €
4.3 Urnengrab	100,00 €

### 5. Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten:

5.1 Gebührenschuldner sind bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.

5.2 Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

5.3 Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Friedhofsgebühren sind zusätzlich in der Haushaltssatzung 2013/2014 und ggfls. der Folgejahre festzusetzen.

## **Umbau der Kindertagesstätte Lissendorf zur Schaffung einer neuen Krippengruppe mit 8 Plätzen**

### **Sachverhalt:**

Seit August 2013 besteht ein Rechtsanspruch für die Unterbringung von Kindern unter 2 Jahren. Am 23.07.2012 fand in der Kindertagesstätte Lissendorf ein Bedarfsplanungsgespräch statt. Die vorhandenen 12 U3-Plätze reichen jedoch nicht aus, um den Rechtsanspruch zu erfüllen.

Daraufhin wurde ein Plan einschließlich Kostenermittlung durch die Verbandsgemeinde Obere Kyll aufgestellt, in dem durch die Einrichtung einer Krippengruppe mit 8 Plätzen dem Rechtsanspruch Rechnung getragen wird.

Durch die Errichtung einer neuen Krippengruppe mit 8 Plätzen wäre ein Landeszuschuss i.H.v. 87.000 € möglich. Daher wurde zu der vorliegenden Bewilligung aus den Jahren 2010 und 2013 in Höhe von 48.000 € ein Aufstockungsantrag um 87.000 € gestellt.

Da im Oktober 2013 noch kein Bewilligungsbescheid des Landesjugendamtes vorlag, fand am 6.11.2013 ein weiteres Bedarfsplanungsgespräch in der Kindertagesstätte Lissendorf statt.

Da es unrealistisch ist, die Maßnahme noch bis zum 31.12.2013 abzuschließen, wurde die Maßnahme „Erweiterung der Kindertagesstätte“ in zwei Bauabschnitte aufgeteilt. Die Förderung des ersten Bauabschnitts in Höhe von 48.000 € wurde im November abgerufen, da ansonsten mit einem Verfall der Bundesmittel zu rechnen ist.

Die Rechtslage für die Bewilligung der Förderung des 2. Bauabschnitts ist derzeit unklar, da das Land ab 11.7.2013 nach neuen Zuschuss-Richtlinien Bewilligungen erteilt, deren Höhe aber noch nicht bekannt ist. Somit kann die Ortsgemeinde derzeit nicht sicher von der beantragten Zuwendung in Höhe von 87.000 € ausgehen.

Aufgrund dieser unklaren Rechtslage und damit auch ungeklärten Finanzierung wurde am 07.11.2013 ein Antrag auf Kreisförderung in Höhe von 21.796,91 € gestellt. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Vulkaneifel wurde diesem Zuschussantrag zugestimmt.

Da dringender Handlungsbedarf seitens der Ortsgemeinde zur Einrichtung der Krippengruppe gesehen wird, beabsichtigt die Ortsgemeinde mit der Einrichtung zur Krippengruppe zu beginnen. Sollte der Fall eintreten, dass vom Land keinerlei Förderung bewilligt wird, stellt sich der Gemeindeanteil an den Umbaukosten auf 52.886,03 €. Diese müssten ggfls. über einen Nachtragshaushalt 2014 finanziert werden. Gemäß Mitteilung der Kommunalaufsicht, Herrn Willems, wird dieser Vorgehensweise zugestimmt.

### **Beschluss:**

In Kenntnis der unklaren und unsicheren Finanzierung des Landes und der möglichen teilweisen Förderung durch den Kreis beschließt der Ortsgemeinderat, die Baumaßnahme so schnell wie möglich zu beginnen und beauftragt den Ortsbürgermeister, die erforderliche Ausschreibung durch die Verbandsgemeinde Obere Kyll in Auftrag zu geben. (Nach Zustimmung der beiden Ortsgemeinden Birgel und Steffeln).

Mit Zustimmung des Ortsgemeinderates gab Frau Schermann zusätzliche Erläuterungen, unter anderem eine Übersicht über die Belegung.

### **Aus der nichtöffentlichen Sitzung**

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über Grundstücksangelegenheiten informiert.